

**Gesellschaft der Freunde
des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin e.V.
Satzung (Stand 16.09.2007)**

**§ 1
Name, Sitz**

1.

Der Verein führt den Namen:

„Gesellschaft der Freunde des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin e.V.“

2.

Er hat den Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 615 eingetragen.

3.

Der Verein darf die Kurzbezeichnung „Theaterfreunde Schwerin e. V.“ führen.

4.

In den nachfolgenden Regelungen wird aus sprachlichen Gründen jeweils nur die männliche Form gewählt. Es gilt in allen Fällen jeweils auch die weibliche Form.

**§ 2
Vereinszweck**

1.

Zweck des Vereins ist es, das Mecklenburgische Staatstheater zu fördern, es in seiner Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und allen Kunst- und Kulturfreunden nahe zu bringen.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Der Verein vergibt jährlich den Schweriner Theaterpreis – den Conrad-Ekhof-Preis – an einen Künstler des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin auf Grund der dafür vom Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium aufgestellten Richtlinien.

Außerdem können auf Beschluss des Vorstandes Mitarbeiter des Theaters besonders geehrt werden.

5.

Der Verein ist Gründer der „Bürgerstiftung der Theaterfreunde Schwerin“. Stiftungszweck ist insbesondere die Förderung des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin nach Maßgabe der Stiftungssatzung.

6.

Der Verein darf eigene Veranstaltungen mit Künstlern des Mecklenburgischen Staatstheaters durchführen. Die steuerlichen Vorschriften hinsichtlich Gemeinnützigkeit sind dabei zu beachten.

7.

Der Verein ist berechtigt, die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, die sich ebenfalls kulturelle Ziele gesetzt haben, einzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind. Im Gegenzug sollten auch diese die Mitgliedschaft bei den Theaterfreunden Schwerin e.V. erwerben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines jeden Jahres.

§4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, jede Personenvereinigung und jede juristische Person werden.

Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine besondere Nachricht.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ablauf eines Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung handelt. Gegen diesen

Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Ein Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten trotz dreimaliger schriftlicher Erinnerung nicht nachgekommen ist. Die beabsichtigte Streichung ist vorher schriftlich mitzuteilen.

3.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind zu Zahlungen von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

4.

Die Mitglieder aus Nachbarregionen, die zum Einzugsbereich des Mecklenburgischen Staatstheaters gehören, können sich zu besonderen Zirkeln zusammenschließen und sich einen Leiter wählen. Er pflegt die Verbindung zum Mecklenburgischen Staatstheater und zu den Theaterfreunden Schwerin e.V. Er nimmt an den Vorstandssitzungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen Beitrag nach einer Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium, sofern gebildet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist - mit Ausnahme bei Beschlussfassungen über eine Vereinsauflösung (siehe § 11 der Satzung) – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher und bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die sowohl vom Vorstand als auch von mindestens 25 Mitgliedern beantragt werden können, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

2.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- die Rechenschaftslegung durch den Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Revisoren
- die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Revisoren.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 Mitglieder oder die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder die Einberufung einer derartigen Versammlung schriftlich vom Vorstand verlangen; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

4.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben werden.

5.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge oder Anfragen zu stellen. Die Anträge sollten dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

6.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden Er ist zugleich Vorsitzender des Stiftungsvorstandes der .
Bürgerstiftung der Theaterfreunde Schwerin.
- 2 Stellvertretern Sie sind zugleich Mitglieder des Stiftungsrates der
Bürgerstiftung der Theaterfreunde Schwerin
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer und
- 2 weiteren Mitgliedern.

2.

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der Spenden sowie über eventuelle Kreditaufnahmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind in der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

4.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind ausschließlich jeweils 2 Vorstandsmitglieder, dabei müssen mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mitwirken.

5.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

6.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kooptieren.

7.

Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins als Geschäftsführer bestellen, das die Vorstandsarbeit unterstützt und insbesondere für Organisations- und Beratungsaufgaben zuständig ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Es nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Kuratorium

1.

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Es besteht aus mindestens 5 Personen. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

2.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der die Kuratoriumssitzungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden sollen, leitet. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende des Vereins teil.

3.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind jederzeit berechtigt, die Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen und an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Revisoren

1.

Die Gesellschaft hat zwei Revisoren. Sie werden nach der Entlastung des Vorstandes im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist dreimal zulässig.

2.

Die Revisoren haben zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die von ihnen durchgeführte Finanzprüfung vorzulegen.

§ 11 Vereinsauflösung

1.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, gefasst werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dem Auflösungsantrag $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

2.

Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Landeshauptstadt Schwerin mit dem Zweck, dieses unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. September 1997 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 16. September 2001 sowie in der heutigen Mitgliederversammlung geändert bzw. ergänzt.

Schwerin, 16. September 2007

Gesellschaft der Freunde des Mecklenburgischen Staatstheaters e. V. . Der Vorstand

(Manfred Walther), Vorsitzender

(Holger Saubert), stellv. Vorsitzender